

Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung (KEFA)

1 Name, Sitz

- 1.1 Die KEFA ist eine selbstständige, parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Die KEFA ist Mitglied von Fellnähen Schweiz und dadurch von Rassekaninchen Schweiz und von Kleintiere Schweiz.
- 1.3 Der Sitz der Vereinigung wird durch dessen Vorstand bestimmt.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die Vereinigung vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Kursleiterinnen/Expertinnen.
- Vermittlung der theoretischen und praktischen Erkenntnisse nach aussen
 - Durchführung von alljährlichen Weiterbildungskursen
 - Mitarbeit bei der praktischen Ausbildung von Kursleiterinnen und Expertinnen
 - Veröffentlichung von wichtigen Beschlüssen und Mitteilungen in den Publikationsorganen von Kleintiere Schweiz sowie die Berichterstattung in den Medien

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Vereinigung erkennt folgende Mitgliederkategorien:
- Amtierende Kursleiterinnen und Expertinnen
 - Nichtamtierende Kursleiterinnen und Expertinnen
Dies sind Kursleiterinnen/Expertinnen, die auf eigenen Antrag als amtierende Kursleiterinnen/Expertinnen zurücktreten. Sie können später auf ein Gesuch hin wieder als amtierende Kursleiterinnen/Expertinnen eingesetzt werden, sofern sie die Schulungskurse lückenlos erfüllt haben oder eine neue Prüfung auf eigene Kosten nach Reglement erfüllen.
 - Passivmitglieder
Zum Passivmitglied werden nichtamtierende Kursleiterinnen und Expertinnen, die innert drei Jahren nicht mehr am Verbandsgeschehen teilnehmen.
 - Ehrenmitglieder
- 3.2 Mitglied kann nur werden, wer die Ausbildung zur Kursleiterin oder Expertin nach dem Ausbildungsreglement von Fellnähen Schweiz bzw. nach dem Reglement des Schweiz. Angora-Züchterverbandes absolviert und bestanden hat.
- Der Vorstand von Fellnähen Schweiz oder der Vorstand des Angorazüchter-Verbandes beantragt die Aufnahme und bestätigt zugleich, dass die erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Die Aufnahme in die Vereinigung erfolgt an der Generalversammlung.
- 3.3 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben.
- Beendigung der Mitgliedschaft**
- 3.5 Der Austritt aus der Vereinigung kann nur auf schriftlichen Antrag an die Präsidentin auf das Ende des Kalenderjahres, mit Halbjahres-Frist erfolgen.
- Ausschluss**
- 3.6 Aus der Vereinigung ausgeschlossen wird:
- Amtierende Kursleiterinnen und Expertinnen die innerhalb von zwei Jahren unentschuldigt an keinen Weiterbildungskursen der Vereinigung teilgenommen haben oder an der jährlichen Generalversammlung/Herbstversammlung unentschuldigt fernbleiben.
Begründete Entschuldigungen sind: Unfall, Krankheit, Landesabwesenheit sowie ausserordentliche Berufs- und Familienangelegenheiten. Entschuldigungen sind schriftlich an die Präsidentin zu richten.
 - Amtierende und nicht amtierende Kursleiterinnen und Expertinnen die innerhalb von zwei Jahren ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

- 3.7 Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.
- 3.8 Ausgeschlossene Mitglieder können innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand von Feltnähen Schweiz gegen den Ausschluss zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Rekurs einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig. Sie kann auf eine Grundangabe verzichten.
- 3.9 Ausgeschlossene Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag für das Ausschlussjahr.
- 3.10 Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber der Vereinigung und dessen Vermögen. Mit dem Austritt erlischt auch das Mandat.

4 Organe

4.1 Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Herbstversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Revisorinnen

4.2 Generalversammlung (GV)

Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

Die GV findet vor der Delegiertenversammlung von Feltnähen Schweiz statt.

4.3 Die GV steht unter dem Vorsitz der Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsidentin oder einer Tagespräsidentin, die durch den Vorstand zu bestimmen ist.

4.4 Anträge an die GV müssen der Präsidentin zuhanden des Vorstandes bis spätestens 31. Dezember des vorangehenden Jahres, mit einer kurzen Begründung schriftlich eingereicht werden.

4.5 Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand, mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

4.6 Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder einberufen werden.
Die Einladung erfolgt, nach deren Beschluss innert einer Frist von 6 Monaten mit Traktandenliste und allfälligen Anträgen an jedes Mitglied, 30 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung.

4.7 Stimmrecht

An der GV haben je eine Stimme:

- a) Die amtierenden Kursleiterinnen und/oder Expertinnen
- b) Die nichtamtierenden Kursleiterinnen und/oder Expertinnen
- c) Die Ehrenmitglieder

4.8 Die Vorstandsmitglieder der KEFA haben Antrags- und Stimmrecht.

4.9 Kompetenz

Die GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Präsenz und Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV bei Einsprachen
- c) Genehmigung Jahresbericht der Präsidentin
- d) Vorstellung der Jahresrechnung
- e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Budget
- h) Mutationen
- i) Mitteilungen
- j) Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- k) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- l) Wahl Präsidentin, Kassierin, übriger Vorstand, Revisorinnen
- m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- n) Jahresprogramm, Rückblick auf das vergangene Kursjahr
- o) Ehrungen
- p) Revision/Anpassung der Statuten
- q) Auflösung der Vereinigung

4.10 Beschlussfassung

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

4.11 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht eine andere Form bestimmt.

4.12 Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr.

- 4.13 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmgleichheit die Präsidentin den Stichentscheid.

Protokoll

- 4.14 Das Protokoll der GV ist innert 30 Tagen den Mitgliedern zuzustellen.
- 4.15 Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Versanddatum eine schriftliche Einsprache an die Präsidentin erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls wird an der nächsten GV darüber entschieden.

Vorstand

- 4.16 Der Vorstand der KEFA besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsidentin
- b) Vizepräsidentin aus den Chargen c und d
- c) Sekretärin
- d) Kassierin

- 4.17 Mit Ausnahme der Präsidentin und der Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 4.18 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist vier Mal möglich.
Die gleiche Amtsdauer gilt für die Revisorin und die Ersatzrevisorinnen, jedoch ohne Wiederwählbarkeit.
Vorstandsmitglieder haben im Jahr, in dem sie das 70. Altersjahr erreichen, zurückzutreten.

Pflichten und Kompetenzen

- 4.19 Der Vorstand leitet die KEFA und vertritt dessen Interessen nach innen und aussen.

- 4.20 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Ausführung der Beschlüsse der General- und Herbstversammlung
- c) Organisation von Weiterbildungskursen
- d) Zusammenarbeit mit Feltnähen Schweiz den Vorständen der Fachverbänden von Kleintiere Schweiz
- e) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit

- 4.21 Die Präsidentin führt die Vereinigung, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder und die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

- 4.22 Die Präsidentin hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

- 4.23 Die Kassierin besorgt das Rechnungswesen. Sie unterbreitet die Jahresrechnung rechtzeitig den Revisorinnen zur Prüfung vor. Die Jahresrechnung, sowie ein Budget für das Folgejahr ist der Einladung der Generalversammlung beizulegen.

- 4.24 Die Präsidentin führt in Verbindung mit der Sekretärin oder der Kassierin kollektiv die rechts-verbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand beschlossen werden.

Kompetenz

- Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 1'000.00 (eintausend) pro Jahr.

- 4.26 Die Höhe für Sitzungsgelder, Fahrkosten, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen richtet sich nach dem geltenden Spesenreglement.

Herbstversammlung (HV)

- 4.27 Die Einladung zur HV erfolgt durch den Vorstand. Der Versand der Einladung mit der Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung.

- 4.28 Die HV bezweckt die Förderung des Kontaktes zwischen den Kursleiterinnen und Expertinnen und um das Thema des nächsten Weiterbildungskurses festzulegen.

- 4.29 Die HV hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Präsenz und Wahl einer Stimmzählerin
- b) Genehmigung Protokoll der letzten HV bei Einsprachen
- c) Mitteilungen
- d) Themenwahl des nächsten Weiterbildungskurses
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

Revisorinnen

- 4.30 Die beiden Revisorinnen sind verpflichtet, die Buchführung und Jahresrechnung der KEFA sorgfältig zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

5 Finanzielles

- 5.1 Die Einnahmen der KEFA bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Unterstützungsbeiträgen von Rassekaninchen Schweiz/ Feltnähen Schweiz
- c) Erträgen durch Materialverkauf und Ausstellungen
- d) Freiwillige Zuwendungen

- 5.2 Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden an der GV festgelegt.

5.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist per 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres den Revisorinnen vorzulegen.

5.4 Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

5.5 Für alle finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Weiterbildungskurs

Der alljährlich durchgeführte Kurs ist für die amtierenden Kursleiterinnen und Expertinnen obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind schriftlich der Präsidentin einzureichen. Als begründete Entschuldigung gelten: Unfall, Krankheit, Landesabwesenheit sowie ausserordentliche Berufs- und Familienangelegenheiten.

6.2 Statutenänderung

Die Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden und bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

6.3 Anträge auf Änderung sind in der Traktandenliste separat aufzuführen.

6.4 Auflösung

Solange mindestens 10 Mitglieder der Vereinigung angehören ist eine Auflösung nicht möglich.

6.5 Die Auflösung der KEFA kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Dafür ist ein eigenes Traktandum nötig.

6.6 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.

6.7 Ein allfälliges Vermögen, alle Akten sowie das Inventar sind Feltnähen Schweiz zur Verwaltung zu übergeben. Die Übergabe ist mit einem von beiden Parteien unterzeichneten Übergabeprotokoll zu bestätigen.

6.8 Bei Neugründung einer Vereinigung mit gleicher Zielsetzung fallen diesem das Vermögen, die Akten sowie das Inventar zu. Aufgelaufene Zinsen des vorhandenen Vermögens fallen Feltnähen Schweiz als Entschädigung für die Aufbewahrung und Verwaltung zu.

6.9 Publikationsorgane

Die offiziellen Publikationsorgane der KEFA sind:

- a) die "Tierwelt" und "Der Kleintierzüchter"
- b) die Webseite von Feltnähen Schweiz

7 Schlussbestimmungen

7.1 Allfällige, hier nicht angeführte Bestimmungen unterliegen dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 60 ff.) sowie den Statuten von Feltnähen Schweiz, Rassekaninchen Schweiz und Kleintiere Schweiz.

7.2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gelten die Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

7.3 Für die Wahrung der in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

7.4 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Akten und das der Vereinigung gehörende Inventar ihren Nachfolgerinnen zu übergeben. Für die Übergabe ist ein Übergabe-protokoll auszufertigen.

7.5 Verbandsakten, die von den Mandatsträgern nicht zu Hause aufbewahrt werden können, müssen im Archiv von Feltnähen Schweiz archiviert werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. April 2019 in Belp BE genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle vorgängigen Statuten ausser Kraft.

KEFA Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawoll-Verarbeitung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Anja Marquardt

Regula Leutert